

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde auf den Flächen der Grundschule Vehlefan, der Kita Vehlefan sowie für die angrenzenden Verkehrs- und Sportflächen in der Gemeinde Oberkrämer

Auf Grundlage des § 26 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) sowie des § 3 Abs. 4 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 wird vom Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Schule Vehlefan, der Kita Vehlefan sowie für die angrenzenden Verkehrs- und Sportflächen gemäß Beschluss-Nr.: B-155/2015 der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 10. Dezember 2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1 Allgemeine Leinenpflicht für Hunde

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gilt die allgemeine Leinenpflicht für Hunde.
- (2) Alle Hunde, ausgenommen der Ausnahmen des Absatzes 4, sind innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung an einer reißfesten Leine zu führen, welche ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreitet.
- (3) Die Aufsichtsperson muss jederzeit geistig und körperlich die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher an der Leine zu führen.
- (4) Ausgenommen von dieser Verordnung sind Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Diensthunde des Bundesgrenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und der Polizei, sofern diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 2 Geltungsbereich der Leinenpflicht

- (1) Diese Verordnung gilt für die Flächen der Grundschule Vehlefan, der Kita Vehlefan sowie für die angrenzenden Verkehrs- und Sportflächen gemäß dem Lageplan dieser Verordnung.
- (2) Der Lageplan im Anhang I ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst in der Gemarkung Vehlefan, Flur 9 folgende Flurstücke: 175, 177/1, 491, 465, 490, 489, 488, 487, 486, 485, 484, 483, 482, 481, 480, 479, 478, 477, 476, 475, 474, 473, 472, 471, 470, 469, 468, 467, 466. Ferner umfasst der Geltungsbereich in der Gemarkung Vehlefan, Flur 3 die Flurstücke 55, 61 und 62.
- (4) Auf Antrag des Hundehalters kann eine befristete Ausnahme von der Leinenpflicht dieser Verordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern dies aufgrund eines besonderen Anlasses erforderlich ist.
- (5) Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3 Aufsichtspersonen

- (1) Die Aufsichtsperson im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, der den Hund tatsächlich führt und innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Hund ausübt.
- (2) Ein Hundehalter darf einen Hund nur Personen überlassen, die als Aufsichtsperson geeignet sind. Als Aufsichtsperson ist geeignet, wer stets die körperliche und geistige Gewähr dafür bietet den Hund so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Als Aufsichtsperson ist u. a. schon nicht geeignet, wer gegen das Verunreinigungsverbot der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer verstößt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Verordnung handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt oder
 2. entgegen § 3 Abs. 2 den Hund einer unzuverlässigen Aufsichtsperson überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Anhang I
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde auf den
Flächen der Grundschule Vehlefan, der Kita Vehlefan sowie für die angrenzenden Verkehrs- und
Sportflächen



Oberkrämer, 11.12.2015

P. Leys
Bürgermeister